

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1953

Nr. 17

ausgegeben am 24. Dezember 1953

Gesetz

vom 29. Oktober 1953

betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes vom 30. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 16

Dem vom Landtage in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1953 gefassten Beschluss auf Abänderung bzw. Ergänzung der Art. 17, 22 und 37 des Jagdgesetzes vom 30. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 16 erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Art. 17 Abs. 1, erhält folgenden Wortlaut:

"1) Die Oberaufsicht über sämtliche Jagdgebiete des Landes wird vom Fürstlichen Forstamte geführt. Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege besondere Bestimmungen über die Ausübung der Jagdaufsicht und Entlohnung des Jagdschutzpersonales zu erlassen."

Art. 2

Untertitel "C. Schonvorschriften" des Abschnittes "II. Jagdpolizeiliche Bestimmungen" hat nunmehr zu lauten: "C. Schon- und Hegevorschriften".

Art. 3

Art. 22 erhält folgenden Wortlaut:

"1) Die Jagd darf unbeschadet der Beschränkung des Jagdrechtes gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes nur nach den überlieferten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit ausgeübt werden. Die Jagdpächter

haben dementsprechend die Pflicht, das Wild in angemessener Weise zu hegen, sie haben aber auch den Wildstand in jenen Grenzen zu halten, welche die Rücksicht auf Land- und Forstwirtschaft erfordert.

2) Um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten, kann die Regierung im Verordnungswege:

- a) Schonzeiten für jene jagdbaren Tiere festsetzen, für welche dies zur Erhaltung eines den jagdlichen Verhältnissen des Landes angemessenen Wildstandes erforderlich ist, mit der Massgabe, dass während der Schonzeit die in Schonung befindliche Wildgattung weder gejagt, noch gefangen, noch erlegt werden darf;
- b) einerseits zur Hintanhaltung von übermässigen Wildschäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen und andererseits im Interesse der Aufzucht des Wildes den Jagdpächtern jährlich für jedes Jagdrevier einen Abschussplan in bezug auf den Abschuss von Schalenwild (Rot-, Gams- und Rehwild), Auer- und Birkwild, sowie von Murmeltieren vorschreiben. In Niederjagdrevieren kann der Abschussplan auch auf Feldhasen ausgedehnt werden;
- c) von den Jagdpächtern die Vorlage aller Schalenwildtrophäen, die im laufenden oder aufgelaufenen Jagdjahr in ihrem Jagdrevier erbeutet worden sind, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt unentgeltlich jedoch für höchstens 6 Tage zu Kontrollzwecken verlangen."

Art. 4

Art. 22 wird Art. 22a angefügt:

"1) In der Notzeit ist das Wild zu füttern. Zur Hege des Rotwildes und zum Schutze der Waldkulturen sind die Jagdpächter verpflichtet, jährlich zeitgerecht im Herbst mit der Fütterung zu beginnen und sie über die ganze Notzeit ausreichend fortzusetzen. Kommt der Jagdpächter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch die Regierung nicht nach, hat diese die Fütterung auf dessen Kosten vornehmen zu lassen.

2) In ausgesprochenen Wintereinstandgebieten des Rotwildes kann die Regierung die Bildung von Fütterungsgemeinschaften verlangen. In solchen während des Winters übermässig mit Rotwild besetzten Gebieten haben sich die Reviere, aus denen das Wild zugewechselt ist, an der Fütterung entsprechend des festgestellten Sommerwildstandes zu beteiligen.

3) Die Platzierung der Futterstellen hat einvernehmlich mit den Grundeigentümern und Forstorganen zu geschehen. Insbesondere darf in

Waldverjüngungsflächen und in gefährdeten Jungständen dem Wilde kein Futter verabreicht werden.

4) In Streitfällen entscheidet die Regierung über die Beteiligung an der Fütterung und über die Anbringung von Futterstellen."

Art. 5

Untertitel "A. Schadenersatzpflicht" des Abschnittes "III. Jagd- und Wildschaden" hat nunmehr zu lauten: "Schadenersatzpflicht und Wildschadenverhütung".

Art. 6

Art. 37 wird Art. 37a neu angefügt:

"1) Die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden in Waldungen sind im Einvernehmen mit den Waldeigentümern von der Regierung nach Anhören des Forstamtes zu treffen.

2) Die Kosten hiefür werden vom Jagdpächter, vom Waldeigentümer und vom Lande gemeinsam getragen. Ausgenommen von dieser Kostentragung sind Privatwaldungen im Sinne der Waldordnung (LGBl. 1866 Nr. 2). Die Regierung bestimmt den Schlüssel für die Umlegung dieser gemeinsam zu tragenden Kosten.

3) Die Höchstgrenze des jährlichen Beitrages des Jagdpächters an solchen Massnahmen ist ihm vor der öffentlichen Versteigerung bekanntzugeben und in allfällige Pachtverträge aufzunehmen."

Art. 7

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Vaduz, am 29. Oktober 1953

gez. Franz Josef

gez. Nigg